

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN

1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag kommt mit schriftlichem Abschluss des Belegungsvertrages zustande. Vertragspartner ist der Betreiber des Objektes, die Schloß Altenhausen GmbH, Schloßstraße 16, 39343 Altenhausen, derzeit noch eingetragen beim AG Stendal unter HRB 28227. Nachfolgend als „Objekt“ bezeichnet.

2. Zahlung

80% des Gesamtreisepreises sind 4 Wochen vor Anreise fällig. Der Restbetrag ist vor Abreise fällig. Das Objekt kann eine Zahlung auf Rechnung gestatten. Diese ist dann mit Zugang sofort fällig.

3. Leistungen

Der geschuldete Leistungsumfang ergibt sich aus den Reiseprospekten, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden. Die Mindestteilnehmerzahl pro Reise beträgt 18 Personen sofern nicht ausdrücklich etwas anderes im Belegungsvertrag geregelt ist.

4. Änderungen von Leistungen vor Reiseantritt

- a) Das Objekt behält sich ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung informiert wird.
- b) Wird vor Reisebeginn bekannt, dass Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden können, so ist das Objekt zur Leistungsänderung berechtigt, falls eine gleichwertige und zumutbare Ersatzleistung angeboten wird.

5. Rücktritt

- a) Der Reisende kann eine Reise gebührenfrei stornieren, wenn die Absage bis zu sechs Monaten vor dem Reiseantritt angezeigt wird. Erfolgt die Absage innerhalb von 6 bis 3 Monaten vor Reiseantritt, sind 40%, ab 2 Monaten oder bei Nichterscheinen sind 80 % des Gesamtpreises zu zahlen. Diese Regelung gilt auch, wenn zwischen der Zahl der angemeldeten und der angereisten Gäste eine Minderung von 15 % oder mehr eintritt.
- b) Auch das Objekt kann gebührenfrei stornieren, sofern die Absage bis zu drei Monaten vor dem Reiseantritt dem Vertragspartner angezeigt wird. Erfolgt die Absage zu einem späteren Zeitpunkt und kann das Objekt dem Reisenden keine andere Klassenreise anbieten, hat der Reisende einen Schadenersatzanspruch in Höhe des nachgewiesenen Schadens, jedoch begrenzt auf 10 % des Reisepreises.

6. Gewährleistung

a) Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Das Objekt kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Das Objekt kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird.

b) Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Die Minderung tritt nicht ein, wenn es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen. Ein aufgetretener Mangel ist unverzüglich bei der örtlichen Objektleitung anzuzeigen.

c) Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet das Objekt innerhalb einer angemessenen und vom Reisenden gesetzten Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und für das Objekt erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Objekt verweigert wird.

d) Schadenersatz

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den das Objekt nicht zu vertreten hat.

7. Anmeldung von Ansprüchen

- a) Sofern der Reisende Ansprüche gegen das Objekt aus dem Reisevertrag oder wegen unerlaubter Handlung geltend machen will, so muss er diese innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise beim Objekt anmelden.
- b) Vertragliche Ansprüche aus dem Reisevertrag verjähren innerhalb von 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag der vertraglichen Reisebeendigung.

8. Beschränkung der Haftung

- a) Die vertragliche Haftung des Objektes für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis des Reisenden beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit das Objekt für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- b) Für alle Schadenersatzansprüche des Kunden gegen das Objekt aus unerlaubter Handlung, die nicht auf grobem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet das Objekt bei Sachschäden bis maximal der Höhe des dreifachen Reisepreises des Teilnehmers der Reise. Die Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Reise je Reisenden.
- c) Das Objekt haftet nicht für die Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (Projekt Abenteuer, Sportveranstaltungen, Ausstellungen u.s.w.).

9. Transportleistungen

Die Transportleistungen für den Personenverkehr werden eigenverantwortlich durch konzessionierte Unternehmen durchgeführt. Ansprüche im Zusammenhang mit Transportleistungen sind ausschließlich gegen das ausführende Transportunternehmen geltend zu machen.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Verträge mit Unternehmern oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist 39343 Altenhausen.

11. Unwirksamkeit einzelner Klauseln

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des Vertrages insgesamt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche Regelungen, die dem Zweck des gewollten möglichst nahekommen.

Alle Angaben entsprechen dem Stand März 2020 und sind bis zum Erscheinen neuer Reisebedingungen gültig.